



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Witten zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primärbereich (Beitragsatzung OGS) vom 11.05.2017

Der Rat der Stadt Witten hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW, SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S.380), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 30.03.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis erhält folgende Fassung

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser Elternteil beitragspflichtig.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

§ 3 Beitragszeitraum und Beitragspflicht erhält folgende Fassung

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Nach § 7 Abs. 1 Schulgesetz NRW beginnt das Schuljahr am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet es im laufenden Schuljahr aus (Wegzug oder Schulwechsel), so gelten als Beitragszeitraum nur die tatsächlichen Betreuungsmonate lt. Betreuungsvertrag.

Der Beitragszeitraum endet spätestens mit Verlassen der Schule.

- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, für den ein Betreuungsvertrag besteht.

Die Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit einer offenen Ganztagschule besteht. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.



§ 3

§ 4 Höhe des Elternbeitrages/ Entgelt für Mittagessen erhält folgende Fassung

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge zu entrichten.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern/ für das Pflegekind) ist der Elternbeitrag, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, zu zahlen, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(3) Besucht mehr als ein Kind der/s Beitragspflichtigen nach § 2 gleichzeitig eine offene Ganztagschule in Wittener, so wird für das 1. Kind der volle Elternbeitrag erhoben. Für das 2. Kind sind 25% des vollen Elternbeitrages zu zahlen. Das 3. und jedes weitere Kind sind von der Beitragspflicht befreit.

Besucht mehr als ein Kind der/des Beitragspflichtigen nach § 2 gleichzeitig in Wittener eine Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege und eine offene Ganztagschule, so ist für ein Kind, das die OGS besucht, ein Beitrag in Höhe von 25% des Beitrages der jeweiligen Einkommensgruppe zu zahlen. Jedes weitere Kind, das eine OGS besucht, ist von der Beitragspflicht befreit.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(5) Der Träger einer OGS kann von den Eltern ein Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen

§ 4

§ 5 Einkommensermittlung erhält folgende Fassung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862 zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes v. 31.07.2016 BGBl. I S. 1914) und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In-oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte und, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das staatliche Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld-und Elternzeitgesetz (BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S.33) bleibt bis zu den in § 10 BEEG genannten Beiträgen als Einkommen unberücksichtigt.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (Beamtenzuschlag). Für das dritte und jedes weitere kindergeldberechtigte, im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Kind, ist ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG in voller Höhe von dem, nach diesem Absatz ermittelten, Einkommen, abzuziehen.



(2) Maßgebend ist das tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt wird. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satz 1 nicht feststeht, erfolgt eine vorläufige Beitragserhebung auf der Basis des voraussichtlichen Jahreseinkommens. Ergibt sich eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres, frühestens mit Beginn der Beitragspflicht, neu festzulegen

(3) Die Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des höchsten Betrages verpflichten.

§ 5

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten erhält folgende Fassung

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der OGS dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger (Stadt Witten) schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Sinne der Beitragsgerechtigkeit vorgenommen werden.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten

§ 6

§ 7 Beitragsfestsetzung erhält folgende Fassung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Ergibt sich bei Überprüfung und/ oder nach Vorlage der Nachweise des tatsächlichen Einkommens ein anderer Beitrag, ist dieser rückwirkend ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres, frühestens mit Beginn der Beitragspflicht, neu festzusetzen.

§ 7

§ 9 Beitreibung erhält folgende Fassung

Die Beiträge können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.



§ 8

Die Anlage zu § 4 Absatz 2 Satz 1 der Satzung der Stadt Witten zur Beitragserhebung für die Nutzung der außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Beitragsatzung OGS) erhält folgende Fassung

Jahreseinkommen brutto in EUR	Monatlicher Elternbeitrag in EUR
bis 25.000	0
über 25.000 bis 30.000	40
über 30.000 bis 35.000	45
über 35.000 bis 40.000	50
über 40.000 bis 45.000	75
über 45.000 bis 50.000	90
über 50.000 bis 60.000	120
über 60.000 bis 70.000	150
über 70.000 bis 80.000	160
über 80.000 bis 90.000	165
über 90.000 bis 100.000	170
über 100.000 bis 125.000	175
über 125.000	180

Dynamisierung: Die Elternbeiträge werden jedes Jahr jeweils zum 01.08., beginnend mit dem 01.08.2018, um jeweils 3 Prozent erhöht. Die Höhe der Monatsbeiträge wird auf volle EUR-Beträge kaufmännisch gerundet.

§9

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 30.3.2017 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Witten zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (Beitragsatzung OGS) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,